KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 02
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

GROSSER LANDRAT
AMTSJAHR 2011

BEILAGE NR. 276

Sitzung vom 02.08.2011
Mitgeteilt am 05.08.2011
Protokoll-Nr. 11-669
Reg.-Nr. B3.1.4 A1.3

An den Grossen Landrat

Stellungnahme zu den Anträgen der Vorberatungskommission „Geschäftsordnung Grosser Landrat"

Der Kleine Landrat hat die drei Protokolle der Sitzungen der Vorberatungskommission vom 14. April, 9. und 25. Mai 2011 sowie die in einer Umfrage vom 20. Juli 2011 unter den Kommissionsmitgliedern beschlossene Änderung zur Kenntnis genommen. Die Vorberatungskommission hat Änderungen an der vom Kleinen Landrat unterbreiteten Vorlage vorgeschlagen. Zu den Anträgen der Vorberatungskommission nimmt der Kleine Landrat wie folgt Stellung:

Antrag Kommission	***Stellungnahme Kleiner Landrat***
(*Kursiv*: Text Motion) (*<u>Kursiv unterstrichen</u>*: Änderungen Kommission)	
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 (Ratsbüro, Stimmenzähler, Ratssekretariat)	
Der Präsident, der Vizepräsident *<u>und der Landammann</u>* bilden *zusammen* das Ratsbüro. *<u>Der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.</u>* Stimmenzähler im Rat ist der Vizepräsident. Der Landschreiber oder dessen Stellvertreter besorgt das Ratssekretariat.	Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Grossen Landrates für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung.

Art. 7 (Form der Einladung, Akteneinsicht)

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens *drei Wochen* vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen *kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden.*

Für Unterlagen, die sich aus der Beratung durch eine Vorberatungskommission ergeben, gelten keine Ausnahmen.

Der Landschreiber sorgt dafür, dass die übrigen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission nicht.

III. Verhandlungen

Art. 18 (Sachverständige)

Bei Notwendigkeit kann der Kleine Landrat allein und das Ratsbüro in gegenseitiger Absprache mit dem Kleinen Landrat Sachverständige, insbesondere Mitglieder nichtparlamentarischer Kommissionen oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, zur Sitzung des Grossen Landrates beiziehen.

Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nichtständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.

Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 37 (Kleine Anfrage)

Die Mitglieder des Grossen Landrates haben das Recht, an den Kleinen Landrat über Gegenstände der Landschaftsverwaltung Kleine Anfragen zu richten, *die einen bestimmten Sachbereich betreffen und sich einfach beantworten lassen*.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 37bis (Verfahren Form und Frist)

Die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Kleine Anfrage sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.

Die Motion, das Postulat und die Interpellation sind bis zum Beginn der Sitzung des Grossen Landrates beim Landratspräsidenten einzureichen. Die Kleine Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Landrates beim Ratssekretariat eingereicht werden.

Der Landratspräsident gibt die Eingänge der parlamentarischen Vorstösse während der vorstehend genannten Sitzung des Grossen Landrates bekannt.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 38 (Behandlung von Motion und Postulat, Erheblicherklärung bzw. Überweisung)

Die Motion und das Postulat sind an einer der nachfolgenden vier Sitzungen zu traktandieren. Die Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Erheblicherklärung oder Überweisung erfolgt schriftlich.

Wird eine Motion oder ein Postulat nicht innerhalb *der Frist aus Abs. 1 vorgelegt, so ist vom Kleinen Landrat zu begründen, bis zu welchem Zeitpunkt die Motion bzw. das Postulat dem Grossen Landrat unterbreitet werden kann.*

Bei der Behandlung der Motion oder des Postulats im Rat ist dieses durch den Erstunterzeichner oder in dessen Abwesenheit durch einen anderen Unterzeichner mündlich zu begründen. Hierauf ist die

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission nicht.

allgemeine Diskussion zu eröffnen.

Wird die Motion oder das Postulat weder vom Kleinen Landrat ganz oder teilweise abgelehnt noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so unterbleibt die Diskussion.

Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung der Motion oder die Überweisung des Postulates. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich.

Enthält die Motion verschiedene Forderungen oder das Postulat mehrere Anregungen, kann bei der Behandlung über jeden einzelnen Punkt abgestimmt werden.

Art. 39 (Pendente Motionen oder Postulate)

Erheblich erklärte Motionen und überwiesene Postulate werden vom Kleinen Landrat zügig bearbeitet. Die Vorlagen werden dem Grossen Landrat spätestens nach sechs Monaten seit deren Überweisung zur Behandlung vorgelegt.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission nicht.

Gibt es wichtige Gründe für die Nichteinhaltung der Frist zur Behandlung der Motion oder des Postulates, muss der Kleine Landrat den Grossen Landrat über die Gründe und den voraussichtlichen *neuen* Termin schriftlich informieren.

Ende Jahr erstellt das Ratssekretariat eine Liste aller pendenten parlamentarischen Vorstösse und legt sie dem Grossen Landrat vor.

Art. 40 (Behandlung Interpellation)

Sofern die Interpellation keine schriftliche Antwort verlangt, kann sie durch den Kleinen Landrat sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden.

Verlangt die Interpellation eine schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten durch Zustellung an die Ratsmitglieder zu erfolgen.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant zur Antwort Stellung nehmen *und sich von der Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt erklären.*

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn sie

vom Rat beschlossen wird.

Art. 41 (Behandlung Kleine Anfrage)

Der Kleine Landrat hat die rechtzeitig unterbreitete Kleine Anfrage an dem auf ihre Einreichung folgenden Sitzungstag des Grossen Landrates zu beantworten.

Der Kleine Landrat kann in Absprache mit dem Fragesteller die Beantwortung auf die nächste Sitzung verschieben, wenn

- die Dringlichkeit nicht gegeben ist;

- er für die Beantwortung aufwendige Recherchen betreiben muss.

Ist der Fragesteller mit der Verschiebung nicht einverstanden, entscheidet das Ratsbüro. Die Kleinen Anfragen werden nicht traktandiert und können vom Kleinen Landrat mündlich beantwortet werden. Eine Diskussion findet nicht statt.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Gemeinde Davos
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Conradin Menn
Rechtskonsulent

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission vom 14. April 2011
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission vom 09. Mai 2011
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission vom 25. Mai 2011
- Mail vom 20./26 Juli 2011 V. Pilman/C. Menn